

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1806

43 (27.10.1806)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122885](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122885)

Jeverische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 27. — 43 — October 1806.

Verordnung.

Auf Höchsten Befehl, wird nachstehendes Rescript hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Von Gottes Gnaden Friederica Augusta Sophia, verwitwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landesadministratorin der Russisch Kaiserlichen Erbhererschaft Jever, und des Russisch Kaiserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin u. c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor: Beste und Hochgelahrte Räte; Liebe Getreue!
Wir haben diejenigen Gründe, welche von dem Landgerichte sowohl, als der Regierung zu Jever, auf Veranlassung einer Vorstellung des dortigen Stadt-Magistrat wegen Abschaffung des Gebrauchs der brennenden Kerze bey Subhastationen, Uns vorgetragen worden sind, allenthalben in reifliche Ueberlegung gezogen.

In Erwägung nun, daß bey diesem Gebrauche nicht selten ein Käufer, welcher wohl einen höhern Preis für die Sache zu geben bereit gewesen wäre, durch das augenblickliche Verlöschen des Lichtes von dem weitem Gebot ausgeschlossen wird, wodurch auch der Verkäufer einen beträchtlichen Schaden leidet; nicht weniger in Erwägung der durch den Gebrauch oft veranlasseten Zankereyen und mannigfaltigen Uebelstände, haben Wir beschloßen, den Gebrauch der brennenden Kerze bey Vergantungen gänzlich abzuschaffen und dagegen den Hammerschlag dabey, von der nächsten, nach Publication dieses zu haltenden Vergantung an einzuführen, auf folgende Art und Weise:

- 1) Der Ausmiener hat bey den öffentlichen, auf dem Rathhause zu Jever gehaltenen Vergantungen den Hammerschlag selbst zu führen.
- 2) Das Grundstück ist zu der, von dem Verkäufer zu bestimmenden Summe, wie solches bisher geschehen, auch künftig aufzusehen.

3) Sollte hierauf von Niemanden abgezogen werden, so soll der Ausmiener nach und nach, in beliebigen Nachkäufen, jedoch nach ohngefähren Verhältnissen der jedesmaligen Summe, zu welcher das Grundstück aufgesetzt worden ist, so weit herunterlassen, bis zum erstenmal abgezogen wird.

4) Nach diesem, so wie nach einem jedesmaligen Abzuge, soll der Ausmiener zu einer beliebigen, dem Gutdünken des Ausmieners anheim gestellten Summe, jedoch in der Regel in ohngefährem Verhältniß zu dem erstern Aufsatze, hinaufsteigen, und wenn darauf nicht abgezogen würde, in folgender Art heruntersteigen.

A.) wenn unter 100 \mathcal{R} abgezogen worden, bis auf $2\frac{1}{2}$ \mathcal{R} über den letzten Abzug.

B.) nach einem Abzuge von 101 bis 1000 \mathcal{R} herab bis auf 5 \mathcal{R} über den letzten Abzug.

C.) nach einem Abzuge von 1001 \mathcal{R} bis 2000 \mathcal{R} herab bis 10 \mathcal{R} über den letzten Abzug;

D.) wenn zwischen 2001 bis 3000 \mathcal{R} abgezogen worden, wieder herab bis 15 \mathcal{R} über den letzten Abzug;

E.) wenn zwischen 3001 bis 5000 \mathcal{R} abgezogen worden, wieder herab bis 20 \mathcal{R} über den letzten Abzug.

F.) wenn zwischen 5001 bis 10,000 \mathcal{R} abgezogen worden, wieder herab bis 25 \mathcal{R} über den letzten Abzug.

G.) wenn über 10,001 \mathcal{R} abgezogen worden, wieder herab bis 30 \mathcal{R} über den letzten Abzug.

5.) Das letzte Gebot ist in dem Falle, da kein Abzug weiter erfolgt, von dem Ausmiener zu dreimalen mit steigender Stimme und den Worten: „ Zum ersten, zum zweyten, zum dritten und letzten Male, und zwar so, daß er bey jedem Male etwas verweilt, zu wiederholen; und dafern kein Abzug oder Gebot erfolgen sollte, so ist der Zuschlag mit dem Hammer, nach einem kurzen dreymaligen Tempo, demjenigen zu ertheilen, welcher das letzte Gebot gethan hat.

6.) Das Treckgeld soll künftig nur bey dem ersten und letzten Male Abziehen statt finden und durch den Ausmiener selbst ausgekehrt werden.

7.) Es soll aber daselbe das erstemal in folgenden Summen bestehen:

A.) wenn unter 100 \mathcal{R} abgezogen worden, in 1 \mathcal{R} 9 sch.

B.) wenn zu 101 bis 500 \mathcal{R} abgezogen worden, in 3 \mathcal{R} .

C.) wenn zu 501 \mathcal{R} bis 2000 \mathcal{R} abgezogen worden, in 4 \mathcal{R} .

D.) wenn zu 2001 \mathcal{R} bis 5000 \mathcal{R} abgezogen worden, in 5 \mathcal{R} .

E.) wenn der Abzug über 5000 \mathcal{R} beträgt, in 6 \mathcal{R} .

8.) Das Treckgeld bey dem letzten Male soll nur die Hälfte des vorherbestimmten betragen; dagegen eine gleiche Summe, oder die andere Hälfte von dem Ausmiener zum Besten der Armen in Rechnung gebracht und von demselben an die Specialarmeninspection abgeliefert werden soll.

9.) Es sollen übrigens den künftig in der vorbeschriebenen Weise mit dem Hammerschlag zu haltenden Vergantungen dieselben Privilegien und rechtliche Wirkungen verbleiben, wie solche den bey brennender Kerze vormals gehaltenen Vergantungen beygelegt worden sind, so wie es auch

10.) in Ansehung der Gebühren der dabey angestellten Personen, bey dem, was bisher gebräuchlich gewesen, sein unveränderliches Verwenden haben soll.

Indem Wir euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung andurch bekannt machen, begehren Wir an das Landgericht insbesondere dieses Unser Rescript den Stadtgerichten, so wie dem Ausmiener behörig zu publiciren, auch daselbe zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung durch das Jever'sche Wochenblatt, sowohl jetzt nach Eingang dieses, als auch vor der ersten, nach der gegenwärtig anbefohlenen Art zu haltenden Vergantung wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Hieran geschlehet Unsere Willensmeinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben auf unserm Wittthums Schloß Coswig am 15 April 1806.

F. A. S. p. u. g. F. z. Anhalt.

J. A. C. von Kalitsch.

G. S. Müller.

Gerichtl. Proclamationen.

1.) Demnach teils auf freiwilliges Ansuchen, teils Schuldenhalber folgende Ländereyen, Heerdstädte und Behausungen, als:

1) Johann Harms Hinrichs Wittwen int. nom. Häuslingshaus mit Gartengrund, zu Bafens, im Minser Kirchspiel.

2) Peter Abken Grund: Eigenthum von gewisse 9 Matten Landes bey der Brateren zu Werdum in Hohenkircher Kirchspiel liegend; wovon Fint Reiners Erben als Erbpächter jährlich um Martini 12 \mathcal{R} in Golde an Erbheuer, und bey Sterb- und Veränderungsfällen des Erbheuermanns, für jedes Matt eine halbe Pistole an Weinkauf erlegen müssen.

3) Detrich Mehrings Mammen Krughaus mit Braugeräthschaften und kleinen Garten, zu Altgarmästel, wovon jährlich 5 \mathcal{R} 19 sch. Kruggerechtigkeit bezalt wird.

4) Hediner Dauen zminderjährige Töchter, Ellmer Hillers Dauen minderjährigen Sohnes, und Lübbe Christian Harten Ehefrauen Landguth Tengshausen in Minser Kirchspiel, und werden an dieses Landguth 2 \mathcal{R} Erbheuer jährlich um Michaelis von einem Häuslingshause die Schweperey genannt, desgleichen 3 \mathcal{R} Gold, jährl. um Michaelis von einem Häuslingshause, Fischerhaus genannt, bezalt.

5) Derselben Häuslingshaus die Schweperey genannt, weßfalls um Michaelis 2 \mathcal{R} Erbheuer an das Landguth Tengshausen zu bezahlen ist.

6) Derselben Häuslingshaus, Fischerhaus genannt, weßfalls um Michaelis 3 \mathcal{R} Gold, Erbheuer an das Landguth Tengshausen zu bezahlen ist.

7) Des Rechnungstellers Johann Julius Friederich Cordes Haus nebst Scheune und Gartengrund, in der Oct. Annenstraße, und einem Manns und einem Frauens. Kirchensize.

8) Das ruhbare Eigenthum des im Hopferzaun belegenen Gasthauses nebst Garten; und Warfraum, und der daran belegenen Scheune oder Hintergebändes, weßfalls jährlich um Michaelis 13 sch. 10 w. an das Gasthaus-Institut resp. den zeitigen buchhaltenden Stadtsarmenjuraten erlegt werden muß.

9) Carl Anthon Dicken Kinder Haus nebst Garten, in Hohenkirchen.

10) Johann Gerhard Fähsen Haus und Gartengrund auf hiesiger Gast, beynt Schützenfelde.

11) Peter Buschers Landguth, groß 44 Grafen, nebst Behausung, auf dem Sandamer Ahm.

Nachfuge zu No 3. Die Braugeräthschaften zu Det-



rich Mehrlings Mannen Krughause bestehen, in einen Brausefessel, 2 Kupen, 6 Mollen, 1 Bolle, 1 Wurf- schüppe, 1 hölzern Trichter, 1 schlackter Brett, 1 Pumpe, 1 Korballe, 1 hölzern Schüppe, 1 Mösse, halbe Viertelne, 14 Bierfäßer auß halben und Viertel Tonnen bestehend, 2 Kupendänder, 75 Fäßer, teils halbe und teils Viertel, 2 Ankers, 2 Ständerfäßer und eine kleine Molle.

an den Meißbiotenden durch den Hammerschlag verkauft werden sollen, und Terminus hiezu aufn Mittwoch, als den 26 Novemb. d. J. angesetzt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Anbey werden Diejenigen welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebensowohl, als Diejenigen welche aus irgend einem Rechts- oder In- grosfationsgrunde Anspruch auf die einkommenden Kauf- gelder machen möchten, hiemit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concurspro- clama unmittelbar ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden ha- ben, widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehört, son- dern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Im- petranten der Subhastation werden ausbezahlt werden. Uebrigens haben Diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grund- stücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem Termine subhastationis Anzeige zu thun, widrigens auf selbige, sie mögen auch bestehen worin sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach ic. Sigl. Jever den 10 Oct. 1806.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

2 Zu Friedrich de Waal Vergantung von ei- ner Quantität schwerer Kuhheute und Kalbleder und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Dien- stag als den 28 Oct. in dessen Behausung zu Schor- tens, angesetzt worden. Sigl. Jever den 16. Oct. 1806. Aus dem Landgerichte hieselbst.

3 Zu Harm Harms Vergantung, von einige Frauenskleidungsstücke u. sonstiges entbehrliches Hausgeräthe, ist terminus auf den Sonnabend, als den 1. Nov. in dessen Behausung auf der Gast angesetzt worden. Wornach ic. Jever den 21. Oct. 1806. Von Landgerichtswegen.

Edictal - Vorladung.

Die im Juny 1763. verstorbenen Wittwe des Regierungsraths, Carlchs, des ältern, Char- lotte Luise geborne Stube hat unterm 23. May 1763 mit ihrem Schwiegersohne, dem Landrich- ter Große, und ihrer einzigen Tochter, Johanne Charlotte Luise, hieselbst eine Verabredung per modum pacti successorii getroffen, vermöge wel- cher nach der Tochter Tode, wenn diese ohne Kinder verstarbe, eine Summe von 8500 \mathcal{R} in Golde, worin jedoch das Prälegat von 1000 \mathcal{R}

da solches an die Legatarin Charlotte Stube im Jahre 1765. ausbezahlt worden, eingeführt wird, an der erstern Bruder und Schwestern Kinder nach Kopfsahl, oder bey deren Absterben an deren Kinder stammweise auszuzahlen werden sollen.

Die Geschwister der Disponentin sind gewesen:

1) Der Assessor, Conrad Ferdinand Stube, zu Minden.

2) Florentine Stube, verehelichte Steuernrä- thin Consbruch zu Minden.

3) Louise Stube, verehelichte Amtsräthin Bor- ries zu Rhaden im Fürstenthum Minden.

4) Franciska Stube, welche zuerst mit dem Doctore juris Gildenhafen und in zweyter Ehe mit dem Kanzleysecretair Schwender zu Osna- brück verehelicht gewesen ist.

Da nun die Landrichterin Große am 5 Febr. 1806. ohne Kinder zu hinterlassen verstorben ist, und deren Universalerben, dem hiesigen Justiz- rathe, Janßen, obliegt, obige 7500 \mathcal{R} binnen zweyen Jahren auszuzahlen, demselben aber die rechtmäßigen Theilnehmer zum Theil unbekant sind: so ist dadurch ein Proclama convocacionis präclausum veranlaßt und nothwendig geworden.

Es werden daher alle und jede Verwandte der Regierungsräthin Carlchs, welche an den 7500 \mathcal{R} in Golde Anspruch zu haben vermeinen, hie- durch öffentlich citirt und vorgeladen, binnen 6 Monathen von Zeit der ersten Publication als den 26. Oct. dieses Jahres an, also bis den 26. April künftigen Jahres bey hiesigem Ruffisch- Kai- serl. Landgerichte sich zu melden, den Grad ihrer Abstammung durch glaubhafte Documenta nach- zuweisen, und sich zur Erhebung ihrer rechtlichen Antheile zu qualificiren, zu welchem Ende ihnen bey ermangelnder Bekantschaft die Advocaten, Frerichs, Sekretär, Ehrentraut und Amtmann Carlchs in Vorschlag als mandatarii gebracht werden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer sich binnen der vorgeschriebenen Frist gar nicht melden oder die erforderliche Nachweisung nicht leisten wird, derselbe mit seinem Rechte, Ansprüchen und etwaigen Nachforderungen für präclaudit erklärt, und hiedurch ein ewiges Still- schweigen auferlegt seyn, auch der Erbe ermäch- tigt und angewiesen werden solle, die 7500 \mathcal{R} an die sich gemeldeten und legitimirten Interessen- ten ohne alle weitere Verantwortung auszuzahlen.

Wornach ic. Sigill. Jever den 3. Oct. 1806. Aus Ruffischkaiserlichem Landgerichte, hieselbst.

Notifikationen.

1 Es sind eine Parthey recht rotthe Wurzeln, sehr gute Sorte Kartoffeln, auch Savoykohl und

Würling, so wie auch alle Gattungen Kohl-
pflanzen zum Durchwintern zu verkauffen bey A.
Runze im Garten des Hrn. Rath Jürg in
Jever

2 Von weil. Dirck Franzen Wilms Toch-
ter zweiter Ehe Vermögen sind p. m. 900 \mathcal{R}
gegen hinlängliche Sicherheit und zu accordiren-
de Zinsen zu belegen. Man kann sich desfalls
bei dem Vergantungs Protocollisten Kunstebach
oder auch bei mir melden. Neuende 1806.

Mins G. Gummels, buchhaltender Vormund.
3 Anzeige. Ich mache hiemit bekannt, daß
ich alle Tage der Woche, jedoch mit Ausnah-
me des Sonnabends Nachmittags, des Vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags
von 1 bis 3 Uhr, die Vergantungsgelder heben;
alle Diejenigen aber, welche nicht an den be-
stimmten Tagen und Stunden kommen, zur Er-
haltung der Ordnung, abweisen werde.

Jever den 9 October 1806.

Commissionsrath Ausmiener Jürgens.

4 Von weyl. Dirck Franzen Wilms Tochter
ersterer Ehe Vermögen sind sofort 635 \mathcal{R} Gold
zinslich gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen.
Man melde sich desfalls bei dem Vergantungs-
protocollisten Kunstebach oder auch bei mir dem
buchhaltenden Vormunde. Schaar den 16 Oct.
1806.

Johann Wilms.

5 Hinrich Dircks Wittve ist gesonnen, das
ihr zuständige Haus, womit als Wacht haus die
Kruggerechtigkeit ohne Krugheuer verbunden,
nebst Deich und Gartengrund bei der Fuhlenrie-
ge, Kirchspiels Sande, belegen, am Mittwoch
als den 29. dieses des Nachmittags in dem ge-
dachten Hause aus freier Hand zu verkaufen.
Liebhaber wollen sich zu dem Ende daselbst einfin-
den und nach den vorzuliegenden Bedingungen,
welche auch vorher bei Valser Meinen auf dem
Sandemer Ahm, und bei den Vergantungspro-
tocollisten Kunstebach in Jever einzusehen sind,
contrahiren. Ahm den 16. Oct. 1806.

6 Hinrich Jelen Erben Vormünder haben ei-
nige 100 \mathcal{R} sogleich zinslich zu belegen, weshalb
man über die Zinsen accordiren kann.

7 Ich habe aniso wieder Salz in Tonnen
erhalten, und offerire solches für einen billigen
Preis. Hockstel. H. E. Wotter's.

8 Mehno Egts Hajen und Rippe Eberhards
wollen die zeitther von Gottfried Zwieler verab-
nähre 4 Aecker, welche unweit Mos's Hütte lie-
gen gegen Erlegung des zu bedingenden Abstands-
Geldes, auf Grund oder Erbheuer anschun.
Liebhaber werden sich am Sonnabend d. 1. Novb.

Nachmittags 1 Uhr im rothen Löwen einfin-
den, die Bedingungen vernehmen und das nutz-
bare Eigenthum kaufen.

9 Der Weinändler Hammerschmidt ist ge-
willet, 4 Matten Landes hinter Woltersberg,
und 4 Matten bey Moses Hütte belegen, am 1.
Novbr. d. J. in Frau Wittve Hammerschmidt's
Behausung auf einige Jahre öffentl. zu verheuren.

10 Der Rentant Peeren will die von weiland
Hrn. Cammerath Krell Erben erstandene 11
Blockäcker, am Dannhalmer Wege, entweder
auf einige Jahre bey einzelnen zu Gartenfrüchte,
oder im ganzen zum Aufbruch und Mahen, am
1. Novbr. in Frau Wittve Hammerschmidt Be-
hausung öffentlich verheuren.

11 Es will d. Hr. Hofapothecker Niecken:

1) Drey Matten Landes, hinter der ersten
Kockenmühle belegen, zum Aufbruch,

2) Sechs Matten Landes, am Schützenfelds-
Wege liegend, zum Aufbruch,

3) Vier Grase im Hillersenhamm,

4) 2 Aecker bey der Kockenmühle, zu Garten-
früchte,

5) Zwey Aecker, bey seinen Garten, zu Gar-
tenfrüchte, und

6) eine Frauenkirchenstelle, in der Stadtkir-
che Mittlerreihe, am ersten Novbr. Nachmit-
tags 3 Uhr in des Gastwirths Friederich Christians
Hause auf mehrere Jahre verheuern, und zugleich
zwey große Lindenbäume verkaufen.

12 Ich habe 500 \mathcal{R} Pupillengelder, in Com-
mission, sogleich zu belegen, gegen billige Zinsen.

Registrator Bleeker.

13 Der Regierungs Rath Frevichs will seine
am Wiefeler Wege belegenen 6 Matten, und 4
am Hohlen Wege belegene Aecker, und zwar er-
stere zu fennen, und letztere zu bauen auf einige
Jahre verheuern. Liebhaber wollen sich zu dem
Ende am ersten Nov. in Gercke Harms Krug-
hause vor dem ehemaligen Sect. Anenthore ein-
finden und Heurung treffen.

14 Nachdem ich in öffentlicher Auction das
bisher von dem Gastwirth Harm Alferts bewohnt
te Haus in hiesigem Fleken anverhandelt, und sol-
ches in die Zukunft als Gasthof zu nähren mir
vorgeseher, auch bereits alle Einrichtungen dar-
nach getroffen habe; so lade ich hierdurch jedem
honnetten Reisenden ein, für sich und seine Equi-
page die nöthige Bequemlichkeiten zu genießen,
mit der Versicherung, daß billige Behandlung
und überhaupt ein reelles Begegnen mir in mei-
ner neuen Sphäre stets Richeschnur seyn soll.

Wittmund, 1806. Johann W. von Düssel,

Beilage, No. 43.

Gerichtl. Procl.

Wenn die Neugrodinger Dossirung auch der verlängerte Antheil an der Neugrodinger Dossirung zur Erhaltung im Jahr Accord mindestens nehmend öffentlich verdinget werden, und soll hiezu terminus auf den 6 Nov. angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und können diejenige welche diese Arbeit annehmen wollen sich gedachten Tages des Vormittags um 11 Uhr in loco commissionis einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Wornach. 1c.

Sigl. Jeder den 24 October 1805.

Aus der Regierung.

Notifikationen.

I Bedingungen, wornach das nuzbare Eigenthum des hiesigen Gasthauses verkauft werden soll.

1) Das Gasthaus besteht aus dem eigentlichen Wohnhause, dem dahinter befindlichen Garten und Wartraum und der daran belegenen Scheune oder Hintergebäude, so wie solches von den zeitigen Gastvater benuzet ist.

2) Es werden von diesem Hause in Zukunft alle bürgerliche Lasten geleistet.

3) Die Scheune und die beiden kleinen Wohnungen des Hauses Num. 172 stehen unter einem Dache, doch macht ein jedes das Seinige, so weit solches geht, und die Scheidung auf dem Boden ist gemeinschaftlich.

4) In Ansehung der Gasthauscheune ist nach Anweisung eines am 2ten April 1761 zwischen den vormaligen Besitzern der beiden Häuser Num. 167 und 168 getroffenen, und eodem dato bey Rathhause registrierten Vergleichs, auch dieses mit festgesetzt und accordirt, daß wenn an solcher Scheune besonders an dem nach Norden belegenen Siebel etwas zu bauen oder repariren vorfällt der jedesmalige Besitzer des Hauses Num. 168 jederzeit schuldig seyn soll, wegen dessen hinter solchem Hause an der Gasthauscheune aufgeführtes kleine Häuschen oder Bau auf seine Kosten so viel Platz zu machen, damit die Bauleute einen freien Hammerschlag haben.

5) Muß der Käufer, welcher von Stunde an die Gefahr und Unterhaltung der Gebäude, so wie auch die Verbindlichkeit bey der Brandkasse übernimmt, indessen aber allererst auf Man k. F. das Gasthaus in Gebrauch nimmt, als bis dahin der Gastvater Krüger darin gegen Bezahlung der an Juraten zu erlegenden Miete wohnen bleibt, alljährlich um Michaeli an das Gasthaus Institut, resp. den zeitigen buchhaltenden Armen-Juraten 13 Sch. 10 Witt an Erb- oder Grundpacht erlegen, übrigens versteht sich von selbst, daß der Käufer an den hiesigen gehörigen Ländereyen, resp. Grundheuern, Beheerdigten Heuern und Kirchenstellen kein Recht erhält.

6) Die sämmtlichen Substitutions- und Depositen Gebühren muß der Käufer tragen, so daß Verkäufer die Kaufsumme rein und ohne Abzug aus dem Deposito ziehen, und erlegt derselbe überdies für Nachsicherung des Verkaufs, Entwerfung der Bedingungen und Insertion

derselben im Wochenblatt 10 Rthlr in Golde 4 Wochen nach den Verkauf an den Anwalt der Verkäufer.

36 Der Tischler Johann N. Ludwig zu Neuenburg hat als Beystand für H. Wulff Ehefrau, 2 Comtoirschränke zu verkaufen, das eine ist von Mahagoniholz massiv, unten mit geschweiften Schubläden, oben 2 Spiegeltüren mit einer gebogene Krone von bester Arbeit, auch ein schöner ostindischer Aufsatz dazu. Das 2te ist Nußbaum, massiv nebst 6 Stühle von gleichen Holze nach der Mode, oben mit eine Gallerie. Wer davon kaufen will, wende sich an mir, franko, ich komme auch mit Kisten und Tische am Marktstage in Jever und stehe vor den Hutmacher Danziger sein Haus und kann jeder mir sprechen und accordiren.

3 Jürgen Jaspers weyl. Ehefrauen Kinder buchhaltender Vormund Hinrich Anthon Janus zu Hohenkirchen hat sogleich 1300 R^r gegen billige Zinsen zu belegen.

4 Rinier Riniers zu Husum ist ein schwarzes buntes Entereest, vor den Kopf etwas weißes Haar und einen halben weißen Schweif, vom Hilgenlande entkommen. Wer selbiges wieder bringt oder Nachricht davon geben kann hat ein Douceur zu erwarten.

5 Diejenigen, welche vermeinen rechtliche Forderung an mich zu haben, können sich bey mir einfinden und ihre Bezahlung erhalten
Warden. Wille.

6 Der Vormund über weil. Dirck Müllers Kinder Dmme Hinrichs Dmme zu Waddewar den hat sogleich gegen gehörige Sicherheit 100 R. Gold, zinslich zu belegen.

7 Durch das vom Kaiserlichen Landgerichte am 12 Sept. d. J. gesprochenen Urteil in Sachen meiner wider Peter Harnis ist erkannt worden, daß derselbe sich des über mein Land angemasteten Fußpfades bey 20 Est. Brüche gänzlich zu enthalten schuldig sey. Da nun er während des Processus über mein Land gegangen ist, und Andre sich dieses Fußpfades, nach seinem Beispiele auch bedient haben: so warne ich diese hiernit, sich dessen künftig gleichfalls zu enthalten, ansonsten ich sofort gerichtliche Hülfe wider sie suchen werde.
Hinrich Wessels.

8 Alle diejenigen, welche noch von meinen weil. Vater J. H. Jaten zu Putthausen rechtliche Forderung zu haben vermeinen, können ihre Bezahlung erhalten. Auch diejenigen, die noch schuldig sind, müssen sich baldigst bey mir melden. Inhauserstiel: 806. J. J. Jaten.

9 Ein Junger Mensch der schon als Postelion gedienet und gute Attestate von seine Auf-

Führung beibringen kann, wünschet sogleich, oder diesen Winter oder May, entweder als Kutscher, oder als Ordonanz, oder bey einer Stelle wieder als Postillon zu dienen. Weitere Nachricht kann das Intelligenz Comtoir in Jever ertheilen.

10 Schiffer Herro Tiarks Wedemeyer liegt in Ladung um mit Stückgüter von Bremen nach Hoochfel zu fahren.

11 Ich habe auf ankommenden May eine Stube nebst Ritzegebrauch der Küche und Boden an eine einzelne Person oder auch an eine kleine Haushaltung, zu verheuren. Henerlustige können sich mit den ersten bey mir melden. Jever.

Andreas Hector.

12 Eine Stube, Schlafkammer, Küche und Bodenraum, ist zu Mietzen. Beym Intelligenz Comtoir hieselbst Nachricht.

13 Weyl. Hedde Mannen Hajen Tochter Vormänder, lassen durch dieses bekannt machen, daß sie ihrer Curandin Grafe um dem Hause, minst annehmend rein aus dem Boden schlören lassen wollen; Wozu sich Liebhaber am 6. Novbr. des Nachmittags um 2 Uhr in des Mins Winssen Behausung auf den Wiarder Altendeich einfinden, wo sie alsdann nach vorgelegten Conditionen annehmen können.

14 Am bevorstehenden Jahrmarkttagen den 3. und 4. Nov. verkaufe ich wie gewöhnlich große und kleine messingene und eiserne Stubenthürschlößer und Gehänge, messingene Streich- und Rohleisen, Sängen und Afschüppen und sonstige bekante Artfeln, auch erhielt ich dieser Tagen eine Parthey Eisenblech wieder. Jever.

Friedr. August Siegmann.

15 Zur Vergantung im hiesigen Armen- und Arbeitshause von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Linnen, Beten, Tische, Stühle, Schränke, eine freiffische Wanduhr, Frauentleiderstücke, und was mehr zum Vorschein kommen wird, ist terminus Mittwoch den 29. Oct. angefehet worden.

16 Diejenigen welche an weil. Cammerraths Krell Erben, noch Grundheuer von den Jahren 1804 und 5. restiren, werden hierdurch erinnert diese innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, indem solche sonst durch richterliche Hüffe beygetrieben werden sollen.

17 Bey dem Lettenser Schulhause ist öffentlich zu verkaufen einen noch brauchbaren Ofen und etwas alte Baumaterialien. Liebhaber können sich den 29. dieses, Nachmittags 2 Uhr, einfinden und von den Kirchenboten den Zuschlag gewärtigen.

18 Dank, unennbarer Dank sey hiemit der besten Fürstin, der großmüthigsten Landesregentin wie auch der hochpreislichen Kayserlichen Regierung öffentlich hier von mir gesagt, für die hohe Gnade, daß, da ich bereits vor einem Jahre als Frauen-Schneider in die hiesige löbliche Schneiderzunft als Amtsmeister aufgenommen, ich auch durch die hohe Gnade der Durchlauchtigsten Fürstin ist auch das Meisterrecht auf die Mannsarbeit gnädigst geschenkt erhalten habe; ersuche daher alle vornehme Gönner und Freunde, mir auch die Mannsarbeit gütigst zukommen zu lassen, mit dem Versprechen stets gute Arbeit zu liefern. Jever. Carl Adolph Gormsen, wohnt bey dem Knopsmacher Hector in der Waagestraße hieselbst.

19 Da ich bereits meine Waaren von Hamburg erhalten und mir viele Sorten von wollener und weiße Waaren, wie auch Kartun, ordinäre und feine Kalikos, und mehrere Waaren mehr versehen bin, so bitte um geneigten Zuspruch, verspreche gute Preise, wo ein jeder mit zufrieden sein wird. Jever. Kopmann Samuels.

20 Es ist ein großer Goststein von 5 Fuß ohngefehr, und eine Röhre, die von Aussen angebracht werden kann, zu verkaufen. Der etwaige Liebhaber melden sich beim Intelligenz Comtoir.

21 Ich suche noch einige Mitsler aufs Jahr 1807 zu dem Hamburger Correspondenten. Liebhaber wollen sich daher baldigst bey mir melden. Auditeur von Lüchow.

22 Es werden die Schneidermstr. im Lande erinnert, die noch von ihre Gesellen die Auflage restiren sich in Zeit 14 Tage, mit der Bezahlung einzufinden: ansonsten gerichtl. Hüffe gesucht wird. Rohden jun. als Lademeister. Thiele Altgesell.

23 Ein gutes Eichen Comtoir Schrank steht zum billigen Preis zum Verkauf. Das Nähere erfährt man, bey D. Suhren.

24 Da ich gedente, mich in Emden in meinen Musikalischen Verhältnissen zu verbessern! So halte ich es für Pflicht, den hiesigen Hochzuverehrenden Publico, und den Bewohnern im Lande Jeverlands, für die gütige Aufnahme meines beinahe Dritthalbjährigen Aufenthalts hieselbst bestens zu danken; Bitte mich fernerhin mit Ihrer Gewogenheit zu beehren. J. J. Kersten.

25 Der Kaufmann B. Georg in Vochhorn, hat wiederum eine Ladung best ausgefucht Schwedisches Eisen, in verschiedene Sorten, erhalten.

26 Am 29ten Oct. soll Levi Schwaben Haus

vermietet werden, des Abends um 6 Uhr in
Thomas Harms Haus an der Altenmark.

27 Meinen geehrten Gönnern und Freunden
mache hiedurch ergebenst bekannt, daß ich von al-
len möglichen Sorten Meubeln fertig habe, als:
Tische, Stühle, Cabinet- und Kleiderschränke,
Glastische oder große Tuffeleien, Schreib-
comtoirs, so wie es ein Jeder verlangt und auch
bestellt, alles zu einem civilen Preis, ich werde
gewiß reelle Behandlung und gute Waare wie ein
Meister, sowohl im Lande ic. thun kann, liefern.
Ich habe selbst eine Ladung bestes trockenes von Ser-
dam ausgefuchtes eichen Blumholz oder Waagen-
schrot verschrieben und erhalten, wovon ich auch
erstens eine Parthei Bergantungsordnung, gemäß,
verkaufen werde. Auch verlange einige gute und
werkverständige Tischlergesellen, die alle Sor-
ten Meubeln zu machen geschickt sind. Ich verspre-
che gute Behandlung und Arbeit, und wenn wir
nach 14 Tagen Accord eins werden, den ganzen
Winter Arbeit. Jever. C. H. Helmerichs.

28 Bedingungen, zu No. 4 Lengshausen.

§. 1. Dieses Landguth besteht aus 104 $\frac{1}{2}$ Mat-
ten, für deren genaue Maasse aber nicht gehaftet
wird, Haus, Scheune, Nebenscheune und Back-
haus, deren Gefahr und Unterhaltung sofort für
den Käufer ist, welcher in die Rechte und Pflich-
ten bey der Brandversicherungsgesellschaft eintritt.

§. 2. Die Verkäufer ziehen noch die Heuer-
gelder des Landguths bis May 1808, auch die
um Michaelis 1807 fällige 2 und 3 $\frac{1}{2}$ Erbherr-
ergelder.

§. 3. Die Kaufgelder werden in drey gleichen
Terminen: als Michaelis 1807 Michaelis 1808
und Michaelis 1809 mit zwischenlaufenden 4 pC.
Zinsen der beiden letzten Terminen von May 1808
ab an ins Depositum gezahlt.

§. 4. Der Käufer muß die sämmtlichen De-
positengebühren und Subhastationskosten inclu-
sive des 1 proCent allein tragen.

§. 5. Er bezahlt wegen Nachsicherung des Ver-
kaufs und den fernern Kosten in Zeit 4 Wochen
an den Vormund Eibe Gehrels Eiben acht Pi-
stolen.

29 Bedingungen, zu No. 5 die Schwe-
peren.

§. 1. Das Haus kann der Käufer, welcher
sofort die Gefahr und Unterhaltung trägt, auch
bey der Brandversicherungsgesellschaft eintritt,
um May 1807 beziehen.

§. 2. als bis dahin die Verkäufer sich die
Heurgelder vorbehalten,

§. 3. Wegen der Termine mit zwischenlaufen-
den Zinsen, und

§. 4. Wegen der Depositengebühren und Sub-
hastationskosten, gilt das Nämliche, was bey
dem Landguth Lengshausen, §. 3 und 4. con-
ditionirt worden.

§. 5. Wegen Nachsicherung des Verkaufs und
der fernern Kosten muß der Käufer in vier Wo-
chen an Eibe Gehrels Eiben 2 Pistolen bezahlen.

30 Bedingungen, zu No. 6 Fischerhaus,
Dieses wird nach den nämlichen Bedingun-
gen, als No. 5 die Schweperen verlaufe.

31 Bedingungen, zu No. 7. des Rech-
nungsfellers Cordes Haus.

Die besondern von den Gläubigern respic-
deren Mandatarien regulirte Bedingungen sind;
daß die Kaufgelder in den drey Terminen May
und Michaelis 1807 und May 1808, mit Zinsen
zu 4 proCent von den beyden letzten Terminen von
May 1807 an (alsdann der Käufer das Haus
beziehen kann) ins Depositum bezahlt werden.

32 Um Gartenland umzugraben bedarf ich noch
einiger Arbeiter, wes Sache dies ist, melde sich
bey mir, Kunze, Gärtner.

33 Ein junger Mensch, der im Rechnen und
Schreiben geübt, mit Pferde und Wagen umzuge-
hen weiß, dabey gute Attestate seines Wohlver-
haltens beybringer, kann sogleich unter anneh-
lichen Bedingungen allhier eine Condition antre-
ten. Das Nähere erfährt man bey dem Copir-
sten Suhren.

34 Da ich jetzt wieder verschiedene Sorten Far-
bens, Calmucks und Coatings erhalten habe, so
zeige solches hierdurch ergebenst an, mit der Be-
merkung; daß ich selbige, als auch alle meine
sämtlichen Eisenwaaren zu den billigsten Preisen
verlaufe. Jever. Herrm. Laurenz Spaint.

35 Alle diejenigen welche an den Nachlaß des
im vorigem Jahre hieselbst verstorbenen Königl.
Preussl. Postcommissair Gerhards Jyden noch An-
sprüche und Forderungen zu haben vermeinen,
werden ersuchet, solche innerhalb 4 Wochen an
unterschiedene Curatoren der Masse zu melden,
und zu bescheinigen, und die ihnen competirende
Gelder in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf die-
ser Frist müssen selbige alle weitere Bezahlung
von sich ablehnen, und die etwaigen sich nicht ge-
meldete Creditoren, an die außerhalb Landes woh-
nende Empfänger der Erbschaft verweisen. Auch
werden alle diejenigen welche an gedachte Erb-
schaftsmasse, Zinsen Grundheuer oder Buchschul-
den restituiren ersucht solche in obgedachter Zeit ab-

zutragen oder deshalb gerichtliche Klage zu ge-
wärtigen. Feber d. 25 Oct. 1806

Krieg. Jäger.

37 H. G. W. Pannebacher will 4 Matten Land
des zwischen dem Herrschaftlichen Lande bey der
Wiedel belegen, so zeithero von Heero Hicken im
Grünen genühet worden und in vielen Jahren
nicht unterm Pflug gewesen ist, zum Ausbruch
auf 6 Jahren, welche Martini d. J. angehen,
am Sonnabend den 8ten Nov. Abends in Jo-
hann Loschen Behausung, nach den daselbst vor-
zulegenden Bedingungen, verheuern. Feber.

38 Es soll am 29. Oct. des Nachmittags um
2 Uhr, auf Horumner Siel folgende alte Bau-
materialien, als: Balken, Rahmstücke, Die-
len, 2 fertige Puppen, jede von 8 Stück Dielen
von 20 Fuß lang, und was weiter zum Vorschein
kommen wird. Liebhaber können sich zum Kauf
hiezü einfinden und kaufen.

39 Bedingung u. wornach Peter Buschers Land-
guth auf dem Sandemer Ahm sub num. procl. subhast.
verkauft werden soll.

1) Verkäufer haftet nicht für die Zahl und Größe der
Grafe.

2) Das Land nebst Zubehörungen als, das Wohnhaus,
Scheune, Bachhaus, Kirchen- und Lägerstellen wird mit
allen Rechten und Beschwerden so wie es bisher besessen
worden, dem Käufer übertragen; daher muß derselbe
auch die Siel- und Holzschlagungsanlagen, die für ein hal-
bes Land zu prästirenden Hofdienste, so wie wegen der
heiligen Gebäude und was sonst diesem bauerpflichtigen
Lande für Prästanda, welche nur auf 40 Grafen haften,
obliegen, leisten und übernehmen.

3) Die vorzüglichsten Abgaben sind: an Herrenheuer
jährlich 10 Mthlr. 18 Sch. 5 w. in Golde und an Küchen-
gefälle 16 Sch. 10 w. an unständigen Abgaben als Wein-
kauf bey Erb- und Veränderungsfällen 40 Mthlr. in
Golde, an Geschenken 12 Mthlr. in Golde u. s. w. über-
haupt zusammen 57 Mthlr. 4 Sch. 5 w. in Golde, an jähr-
lichen Contributionen 6 Mthlr. 16 Sch. 10 w. im Ganzen,
so wie noch jährlich an den Beamten einen gehäufften
Scheffel Korn, an den Prodigier, so wie an die Kirche ein
Jahreshaaf od. 3 Etk. Wallgeld jährlich 3 Stüber, Deich-
rechtsgebühren jährlich 8 Sch. 5 w., Scharrichters gerech-
tigkeit 15 w. u. s. w. Was die Deichlast betrifft, so
haften auf dem Lande 23 Muthen 3 Soll, wovon 11 Fuß
3 Soll in dem Wannenschen Deiche liegen; doch ist dieses
Deich-Quantum bis jetzt noch in dem besten Stande und
hat, außer der gedachten 11 Fuß 3 Soll bisher noch zur Er-
haltung nichts gekostet.

4) Sollten etwa aber noch mehrere Lasten, als hier an-
gegeben sind, gegen des Verkäufers Wissen, sich instän-
dige vorfinden, so will Verkäufer deshalb nicht verantwor-
lich seyn: und muß Käufer solche, ohne Schadensersatz
vom Verkäufer verlangen zu können, auf sich nehmen.

5) Verkäufer bleibt bis May 1808 wohnen und benugt
auch so lange das Land ohne daß er desfalls Heuer oder ir-
gend eine sonstige Vergütung dem Käufer zu geben schuldig
seyn will. Auch behält er sich vor, künftigen Sommer die
Früchte auf dem Halme verkaufen zu lassen. So wie denn

auch Käufer zufrieden seyn muß, daß mit dem auf dem
Land vorhandenen Mist dieses oder zukünftiges Jahr noch
6 Grafe von den vom Verkäufer zugeheuereten 23 Grafen
Brand's Land bedünget, auch vom Lande sechs Fuder Stroh
an den Superintendenten Pfeiffer in Neveholt geliefert
werden. Sollte übrigens Käufer das Land lieber May
1807 antreten und die Früchte nicht gerne verkauft wissen
wollen, so ist Verkäufer auch erbötig, sich desfalls mit dem-
selben in einen billigen Accord einzulassen.

6) Da Verkäufer sich die freye Wohnung und Benutzung
des Landes bis May 1808 ausbedungen hat, so geht das
völlige Eigenthum des Landes nebst Accessorien erst nach
dieser Zeit auf den Käufer über; jedoch muß derselbe die
Gefahr und Unterhaltung der Gebäude gleich beim Kaufe
übernehmen, so wie auch die aus der Brandversicherungsgesellschaft
herrührende Verbindlichkeiten, als woben das
Wohnhaus, Scheune und Bachhaus zu 1100 Mthlr. versich-
ert sind.

7) Von dem Kauffschillinge bleiben 600 Mthlr. welche
dem Verkäufer und seinen Miterben gemeinschaftlich zustehende
Erbgelder begreifen, zu 5 prC. jährlich so lange Ver-
käufers Stiefmutter lebt in dem Lande stehen. Nach deren
Absterben aber muß dieses Capital nach einer den Interes-
senten freystehenden an dem Verkaltage der Zinsen nicht
gebundenen vierteljährigen Loostündigung ausgezahlt wer-
den.

8) Der übrige Kauffschilling wird in folgenden drey glei-
chen Terminen bezahlt nämlich May 1807, Michaeli 1807
und May 1808 mit laufenden Zinsen zu 4 prC. vom
ganzen Kauffschillinge.

9) Die bey dem Lande gehörenden Kirchen- und Läger-
stellen werden dem Käufer dabey mit übergeben, jedoch oh-
ne daß Verkäufer verbindlich seyn will, ihm dieselben zu
überliefern.

10) Käufer trägt die sämtlichen Depositen- Gebühren
und Subhastationskosten ohne alle Ausnahme, dergestalt,
daß Verkäufer die Kaufgelder, soweit sie ins Depositem
bezahlt werden, ohne allen Abzug erhebt, und muß der
Käufer statt der Kosten der Nachsuchung des Verkaufs
der Fertigstellung der Bedingungen, deren Bekanntma-
chung, Nachsuchung der Assignationen und dergl. sechs
Pistolen an des Verkäufers Anwalt, Advoc. Kuntenbach
14 Tage nach dem Verkaufe ausbezahlen.

Verlobungsanzeige.

Unsere geschene Verlobung, haben wir die Ehre, un-
sern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt zu ma-
chen. Waddewarden und Norden.

A. E. Folkers. M. H. Hofena,

Todes-Anzeige.

Sankt und zu einem bessern Leben, und nach ausgestan-
denen vielen Leiden, entschlief mein geliebter Chemann der
hiesige Bürger und Einwohner Ibe Clafen, mit welchem
ich 29 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebet, in einem Al-
ter von 68 Jahren, 7 Monat, und 21 Tagen, den 21sten
Oct. des Nachts 12 Uhr an der Entkräftung, nachdem er
fast ein ganzes Jahr hiebt bettlägrig gewesen. So wie er
als ein guter Garre und Hausvater bekannt war, so allge-
mein beliebt war er wegen seiner Rechtschaffenheit, Treue
und Arbeitsamkeit. Meine Grüße habe ich verlohren! Die-
sen mich betroffenen schmerzhaften Todesfall, mache ich
für mich und Namens meiner Kinder hiedurch gehor samst
und ergebenst bekannt, und bin der gütigen Theilnahme ge-
wiß versichert. Feber. Ibe Clafen Wittve und Kinder.